Insolvenzbekanntmachung

Datum: 17.02.2026
Gericht: Amtsgericht Erfurt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DITECH GmbH

---

177 IN 278/13
|
In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

DITECH GmbH, Eiche 29, 99098 Erfurt, vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]
- Schuldnerin -
|

Die Vergütung und Auslagen der Verwalterin wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt auf Antrag der Insolvenzverwalterin vom 02.12.2025.
Ausgehend von einem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von XXX EUR beträgt die Vergütung gem. § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) XXX EUR (Regelvergütung).
Die Insolvenzverwalterin beantragt hiervon einen Zuschlag von 20%.
Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung der Insolvenzverwalterin es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben.

Ein Zuschlag kommt nur in Betracht, wenn die Insolvenzverwalterin insoweit stärker als in einem entsprechenden Insolvenzverfahren allgemein üblich in Anspruch genommen worden ist.
Bei der Beantragung von Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV ist allgemein darauf zu achten, dass nur Umstände vorgebracht werden, welche eine besondere Belastung der Insolvenzverwalterin gegenüber einem normalen Insolvenzverfahren darstellen. Dabei kommt es auf die Tätigkeit der Verwalterin bzw. darauf an, in welchem Umfang sich aus dem konkreten Verfahren heraus besondere Tätigkeitszwänge ergeben haben. Auch dann, wenn aufgrund besonderer Bemühungen ein außergewöhnliches Ergebnis erreicht werden konnte, genügt dieses Ergebnis allein nicht, um einen Zuschlag nach § 3 Abs. 1 InsVV zu rechtfertigen.

Folgende Tätigkeiten der Insolvenzverwalterin führen zu einem Zuschlag.
Der Forderungsbestand musste umfangreich ermittelt und geprüft werden. Nach Überprüfung stellte sich heraus, dass kein werthaltiger und berechnungsmasseerhöhender Forderungsbestand vorlag.

Die Forderungen umfassten fast ausschließlich streitige Forderungen. Es wurden ausgedehnte Gegenansprüche aus Schadensersatz und Gewährleistungen geltend gemacht, deren Bestand und Höhe

eingehend zu prüfen waren. Somit gestaltete sich die Erstellung und die Führung der Gläubigertabelle ebenfalls als äußerst kompliziert.

Durch die vielen Gegenansprüche rechtfertigt sich die Erhöhung auch dadurch, dass eine lange Verfahrensdauer vorliegt; das Verfahren läuft bereits seit 2013.
In dieser Zeit wurden lange Verhandlungen über die Forderungen geführt, sowie Aufrechnungen erklärt, die ausführlich zu überprüfen waren.

Geringere Quotenzahlungen konnten bereits kontinuierlich bis einschließlich dem Jahr 2024 erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Insolvenzverwalterin in diesem Verfahren stärker in Anspruch genommen wurde als üblich.
Es wurden ausreichend Umstände vorgebracht, die eine außergewöhnliche Belastung gegenüber einem normalen Insolvenzverfahren darstellen.
Aus diesem Grund ist eine dem Regelsatz übersteigende Vergütung i.H.v. 20% gerechtfertigt.
Auf die ausführliche Begründung in ihrem Antrag wird ergänzend Bezug genommen.
An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.
Es wurden besondere Kosten gem. § 4 Abs. 2 InsVV berücksichtigt; hierbei handelt es sich um die Auslagen, die der Insolvenzverwalterin für die Zustellungen im Auftrag des Gerichts gem. § 8 Abs. 3 InsO entstanden sind.
Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % gem. § 7 InsVV hinzuzusetzen

Amtsgericht Erfurt - Insolvenzgericht - 16.02.2026